

An das
Landratsamt
- Landwirtschaftsamt - -
Alleenstraße 10
78187 Tuttlingen

**Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß
§ 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)**
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. **Hiermit beantrage ich die Ausstellung eines Sachkundenachweises im
Pflanzenschutz gemäß § 9 PflSchG für die**

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln/Beratung zum Pflanzenschutz

und/oder

Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

2. **persönliche Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers**

Name	
Vorname	
ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum Geburtsort	
Postleitzahl, Wohnort	
Straße, Nr.	
Angaben für Rückfragen (Tel./E-Mail)	

3. Abschlüsse / Zeugnisse / Nachweise:

Die Belege, die zum Nachweis der Sachkunde berechtigen, füge ich in der Anlage bei:

Hinweis:

Nicht alle Abschlüsse, Zeugnisse und Nachweise berechtigen gleichermaßen zu einem der drei genannten Sachkundenachweise. Manche Nachweise berechtigen nur zum Sachkundenachweis für die Abgabe, aber nicht zum Sachkundenachweis für die Anwendung/Beratung. Bitte lesen Sie dazu die Fußnoten zu dem von Ihnen ausgewählten Nachweis.

Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für Anwender/Berater	<input type="checkbox"/>
Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für Abgeber	<input type="checkbox"/>
Zeugnis über eine mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Berufe :	
Landwirt/Landwirtin	<input type="checkbox"/>
Forstwirt/Forstwirtin	<input type="checkbox"/>
Gärtner/Gärtnerin	<input type="checkbox"/>
Winzer/Winzerin	<input type="checkbox"/>
Landwirtschaftlicher Laborant/ Landwirtschaftliche Laborantin	<input type="checkbox"/>
Landwirtschaftlich-technischer Assistent/Landwirtschaftlich-technische Assistentin	<input type="checkbox"/>
Fachkraft Agrarservice ⁽¹⁾	<input type="checkbox"/>
Schädlingsbekämpfer/ Schädlingsbekämpferin ⁽²⁾	<input type="checkbox"/>
Geprüfter Schädlingsbekämpfer/ Geprüfte Schädlingsbekämpferin ⁽³⁾	<input type="checkbox"/>
Pflanzentechnologe/ Pflanzentechnologin ⁽⁴⁾	<input type="checkbox"/>
Florist/Floristin ^{(6) (8)}	<input type="checkbox"/>
Zeugnis und Bescheinigung der Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für Anwender/Berater	<input type="checkbox"/>
Zeugnis und Bescheinigung der Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für Abgeber	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>

Bescheinigung aus anderen Mitgliedsstaaten gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für Anwender/Berater ⁽⁹⁾	<input type="checkbox"/>
Bescheinigung aus anderen Mitgliedsstaaten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für Abgeber ⁽⁹⁾	<input type="checkbox"/>
Befähigungsnachweis aus anderen Staaten gemäß § 6 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für Anwender/Berater ⁽⁹⁾	<input type="checkbox"/>
Befähigungsnachweis aus anderen Staaten gemäß § 6 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für Abgeber ⁽⁹⁾	<input type="checkbox"/>
Nach alter Sachkundeverordnung: Anerkennung der Sachkunde für abgeschlossene oder bis zum 14. Februar 2012 begonnene Ausbildungen in den folgenden Berufen (10):	
Pflanzenschutzlaborant/ Pflanzenschutzlaborantin	<input type="checkbox"/>
Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Landtechnik	<input type="checkbox"/>
Abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium in den Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften sowie Weinbau	<input type="checkbox"/>
Drogist/Drogistin ^{(5) (8)}	<input type="checkbox"/>
Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte ^{(7) (8)}	<input type="checkbox"/>
Abgeschlossenes Hochschulstudium der Pharmazie ⁽⁸⁾	<input type="checkbox"/>
Pharmazeutisch-technischer Assistent/ Pharmazeutisch-technische Assistentin ⁽⁸⁾	<input type="checkbox"/>

4. Empfänger des Gebührenbescheides

Die Ausstellung des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid wird an die hier angegebene Adresse versandt.

- Antragstellerin / Antragsteller
- Firma / Betrieb (**Schreiben zur Kostenübernahme liegt bei**)

5. Versicherung

- Ich versichere, dass ich über die gemäß § 1 Abs. 4 oder § 6 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung erforderlichen Deutschkenntnisse verfüge, die zur Ausübung meiner Tätigkeit notwendig sind. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen, z.B. Bescheinigung/Zertifikat eines Sprachinstituts.

.....
Hinweise zum Datenschutz (§ 14 Abs. 1 LDSG)

Ihre Daten für die Ausstellung eines Sachkundenachweises werden über die Landratsämter dem Pflanzenschutzdienst an den Landesanstalten, den Regierungspräsidien und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, soweit dies für die Verwaltungsaufgaben hinsichtlich der Sachkunde erforderlich ist, Fortbildern zur Erstellung von Fortbildungsnachweisen, der ZEPP (Zentralstelle der Länder für EDV-gestützte Entscheidungshilfen und Programme im Pflanzenschutz, Bad Kreuznach) für die Erfassung in einer zentralen Datenbank zur Erstellung der Sachkundenachweise und dem Druckdienstleister für den Druck und Versand der Nachweise übermittelt. Die Angabe Ihrer Daten ist Voraussetzung für die Ausstellung des Sachkundenachweises. In eine entsprechende Datenverarbeitung willige ich ein. Werden die Angaben verweigert, kann kein Sachkundenachweis ausgestellt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Vorname, Nachname der
Antragstellerin/des Antragstellers

- (1) Fachkraft Agrarservice nach der Verordnung über Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufs Fachkraft Agrarservice vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1444) und nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2157), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 2013 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist.
- (2) Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/ zur Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638).
- (3) Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin nach der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/ zur Geprüften Schädlingsbekämpferin vom 18. Februar 1997 (BGBl. I S. 275).
- (4) Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pflanzentechnologen und zur Pflanzentechnologin vom 12. März 2013 (BGBl. I S. 482).
- (5) Drogist/Drogistin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197).
- (6) Florist/Floristin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Floristen vom 28. Februar 1997 (BGBl. I S. 396), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2480) geändert worden ist.
- (7) Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/ zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. März 1993 (BGBl. I S.292).
- (8) Berechtigt nur zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln.
- (9) Fremdsprachigen Nachweisen muss eine beglaubigte Übersetzung beigefügt sein.
- (10) Übergangsregelung nach § 74 Abs. 6 Nummer 1 Satz 2 PflSchG.